

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 35 | ausgegeben am 14. Juli 2014

Neubekanntmachung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 12. Mai 2010 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. Juli 2014

Neubekanntmachung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 12. Mai 2010
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. Juli 2014

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 4. Mai 2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft beschlossen.

Die Rektorin hat am 12. Mai 2010 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaften und berechtigt zur Promotion.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem forschungsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in Bildungs-, Beratungs- und Kultureinrichtungen Leitungsfunktionen zu übernehmen und Entwicklungsarbeit zu leisten. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, Funktionsstellen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen (z.B. in der Schul- und Erwachsenenbildung) sowie im Freizeit- und Kulturbereich einzunehmen.

Darüber hinaus werden sie befähigt, im Personalmanagement, der Personalentwicklung und der Organisation von Unternehmen sowie in Bildungs- und anderen sozialen und erzieherischen Einrichtungen tätig zu werden. Schließlich sollen sie Voraussetzungen für eigenständige, auf die Praxis von Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit ausgerichtete Forschungstätigkeit erwerben.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte (Credits)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credits.

§ 3 Module

(1) Der Studiengang umfasst 8 Module: Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Module 1-4 beinhalten Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Module 5 und 6 wird zwischen verschiedenen Wahlpflichtverbänden/-fächern gewählt. Die Module 7 und 8 bein-

halten Pflichtveranstaltungen und eine Wahlpflichtveranstaltung. Die Wahl des fachspezifischen Forschungskolloquiums ergibt sich aus dem jeweils gewählten Wahlpflichtverbund bzw. dem gewählten Fach.

(3) Alle Module erstrecken sich jeweils über ein Semester. Sie werden in der Regel in der im Modulhandbuch vorgegebenen Reihenfolge studiert.

§ 4 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang der Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst etwa 30 Minuten.

§ 5 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 – 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des 2. Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt entweder ein Thema mit oder ein Thema ohne Abschlusskolloquium vor.

§ 6 Rahmenordnung und Anerkennung von Leistungen

(1) Ergänzend gelten die allgemeinen Rahmenbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.

(2) Die o.g. Rahmenbestimmungen in ihrer gültigen Fassung regeln unter entsprechender Verwendung die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin

Anlage 1:

Sem.	Modul	Modultitel	CP	Veranstaltungstitel	(Wahl-) Pflicht	Art	Wert	Polyvalenz	Modulprüfung
1	1	Bildung und Erziehung	9	Erziehung, Bildung, Sozialisation	P	S	2x	Nein	Hausarbeit = 100%
				Lehren und Lernen	P	S			
	3	Methodenkompetenz I	9	Wissenschaftstheorie und Methodologie	P	V	1x	Nein	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				Forschungsmethoden I	P	S			
	5	Fach- bzw. professions-spezifische Vertiefung I	12	1. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S	1,5x	Ja	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				2. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S			
2	2	Wissenschaft und Gesellschaft	9	Kultur und Gesellschaft	P	S	2x	Nein	Hausarbeit = 100%
				Wissenschafts- und Disziplingeschichte	P	S			
	4	Methodenkompetenz II	9	Methodenkolloquium	P	Ko	1x	Nein	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				Forschungsmethoden II	P	S			
	6	Fach- bzw. professions-spezifische Vertiefung II	12	3. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S	1,5x	Ja	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				4. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S			
3	7	Forschungsbezogene Studien	30	Fachspezifisches Forschungsprojekt		-	3x	Nein	Projektarbeit = 50%
				Fachspezifisches Kolloquium	WP	Ko			
				Fächerübergreifendes Kolloquium I	P	Ko			Projektpräsentation = 25%
				Fächerübergreifendes Kolloquium II	P	Ko			
4	8	Masterarbeit	30	Masterarbeit		-	3x	Nein	Masterarbeit = 100% (ggf. mit Aussprache)
				Masterkolloquium	P	Ko			